**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**
**gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**
**mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Holger Kühnlenz, Omid Najafi, Stephan Bothe, Stefan Marzischewski-Drewes und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

# Brandquelle Lithium-Akku - wie sind die niedersächsischen Feuerwehren für die Bekämpfung brennender E-Autos ausgerüstet?

Anfrage der Abgeordneten Holger Kühnlenz, Omid Najafi, Stephan Bothe, Stefan Marzischewski-Drewes und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 25.03.2025 - Drs. 19/6897,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 28.04.2025

## Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem wachsenden Anteil von E-Autos am Straßenverkehr steigt auch das Gefahrenpotenzial durch Batteriebrände, etwa ausgelöst durch Erschütterungen, Unfälle oder Überladung. In der Folge kommt es schnell zu einem „thermischen Durchgehen“ mit Brandtemperaturen bis über 1 000 Grad. Die Entzündungsgefahr besteht zum Teil noch Tage später. Besonderen Aufwand erfordert das Löschen bzw. kontrollierte Abbrennen von E-Nutzfahrzeugen (Kurierfahrzeuge, Transporter, Lkw)[1] sowie von E-Bussen im ÖPNV[2].

Zur Löschung eines Fahrzeugbrandes werden nach Angaben verschiedener Hersteller und Medien 12 000 bis 90 000 l Wasser benötigt; die üblichen Typen von Löschgruppenfahrzeugen führen nur 1 000 bis 4 000 l Löschwasser mit sich. Eine andere Variante ist der Einsatz von Abrollbehältern (als Löschwasserbehälter) oder Löschlanzen, die ins Innere einer Batterie geschlagen werden können. Feuerwehrleute sind beim Löschen von E-Autos und -Akkus besonderen Gefahren durch freiwerdende giftige Gase ausgesetzt (C-Stoffe, Lithiumhexafluorophosphat, Phosphorpentafluorid, Fluorwasserstoff, Ruß, Schwermetalle, PAKs) und benötigen spezielle Schutzausrüstungen (Körperschutzformen, Pressluftatmer). Das bei der Löschung von E-Autos verbrauchte Wasser ist als Sondermüll einzustufen.

## Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) obliegen den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Dies beinhaltet u. a. für geeignete technische Ausstattung zur Bekämpfung in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu verzeichnenden Gefahren sowie für persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte Sorge zu tragen.

---

[1] https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/heilbronn/autotransporter-lkw-brennt-aus-a6-satteldorf-100.html; https://ctif.org/de/news/ev-big-rig-lkw-wurde-aus-der-luft-mit-wasser-beschossen-waehrend-er-auf-der-autobahn-brannte

[2] https://www.feuerwehrmagazin.de/nachrichten/e-bus-faehrt-sich-fest-dann-geraten-die-akkus-in-brand-131621

Die Feuerwehren in Niedersachsen werden im Rahmen der kommunalen Aus- und Fortbildung und an der zentralen Ausbildungseinrichtung (Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, NLBK) auch auf Brandereignisse mit Fahrzeugen vorbereitet. Die Inhalte der Ausbildung sind in Feuerwehrdienstvorschriften beschrieben und bundesweit abgestimmt. Dabei werden im Rahmen des Führungsvorgangs bis hin zur Einsatzentscheidung mögliche Gefahren der jeweiligen Einsatzstellen kategorisiert.

**1. Wie viele Fälle von brennenden E-Autos oder Plug-In-Hybriden (Selbstentzündung, Unfälle, Ladephase) sind seit dem Jahr 2022 in Niedersachsen aufgetreten (bitte getrennt ausweisen für elektro- und hybridbetriebene Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge und ÖPNV-Fahrzeuge)?**

Derartige statistische Daten werden weder von der Niedersächsischen Landesregierung noch von den niedersächsischen Kommunen vorgehalten.

**2. Inwieweit lässt sich nach Kenntnis der Landesregierung das Brandpotenzial von Lithium-Ionen-Batterien durch den Einsatz anderer Batterie-Typen vermeiden (z. B. Aluminium-Schwefel- oder Natrium-Ionen-Batterien)? Wie weit ist die Entwicklung weniger entzündlicher Batterietypen in der Automobilindustrie in Niedersachsen?**

Aus Forschungssicht werden Lithium-Ionen-Batterien kurzfristig nicht durch andere Technologien ersetzt werden können. So werden beispielsweise für Fahrzeuge geeignete Feststoffbatterien frühestens ab dem Jahr 2030 erwartbar sein. Über die Sicherheit von Natrium- und Feststoffbatterien gibt es zudem noch wenig verlässliche Aussagen.

Der Großteil der in Niedersachsen zugelassenen Elektrofahrzeuge basiert auf der Lithium-Ionen-Technik. Dabei weisen die Lithiumeisenphosphat (LFP)-Batterien eine höhere Sicherheit, aber kürzere Reichweiten im Vergleich zu der Nickel-Mangan-Cobalt (NMC)-Batteriechemie auf. Der zukünftige Ansatz der batteriegetriebenen Fahrzeuge auf LFP-Basis soll grundsätzlich das Brandpotenzial der Elektrofahrzeuge reduzieren.

Der regionale Schwerpunkt der batteriebezogenen niedersächsischen Forschung befindet sich in Südostniedersachsen, wo die Technische Universität (TU) Braunschweig mit der Battery LabFactory Braunschweig (BLB) in den Themenbereichen Batterieentwicklung, -produktion und -recycling führend ist. Dabei werden neue Batterietechnologien aus der Sicht der Kommerzialisierung und Kreislaufwirtschaft erforscht. Im aktuell laufenden Forschungsprojekt „Nachhaltige Produktion von Natrium-Ionen-Batterien“ (NaNaBatt) unter industrieller Beteiligung wird die Erhöhung der Effizienz der Batteriezellfertigung der Natrium-Ionen-Technologie durch innovative Ansätze erforscht. Darüber hinaus betrachtet der „Batterie-Sicherheitscampus Deutschland“ in Goslar die Sicherheitsaspekte der Batterietechnologien. Die VW-Tochter Power Co SE arbeitet am Standort Salzgitter ebenso an neuen Technologien für die Batteriezellfertigung, wie Natrium-Ionen-Batterien und Festkörperbatterien.

Ein aktuelles Projekt der TU Clausthal in diesem Themenbereich ist LiBattFire: Lithium-Ionen-Batterien Feuer- und Gefahrenabwehr. Dieses Projekt wird gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Goslar durchgeführt und möchte die Ausgangssituation von mit Lithium-Ionen-Batterien konfrontierten Einsatzkräften, insbesondere Feuerwehren, und Berufsgruppen durch eine gesichertere Informationslage verbessern.

**3. Welche Aktualisierungen an dem ABC-Konzept[3] des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz, an der Feuerwehrdienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ sowie der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) sind in den letzten Jahren vorgenommen worden, insbesondere mit Blick auf E-Autos und ihre Akkus?**

Die Feuerwehrdienstvorschrift 500 sowie das ABC-Konzept des Landes Niedersachsen haben sich bewährt. Sie geben Hinweise und Empfehlungen für den Umgang mit Gefahren und Gefahrstoffen, die auch zur Abarbeitung von Einsätzen im Zusammenhang mit Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen herangezogen werden. Unabhängig von spezifischen Fragestellungen zu derartigen Einsätzen werden Feuerwehrdienstvorschriften sowie das ABC-Konzept des Landes Niedersachsen kontinuierlich auf das Erfordernis von Überarbeitungen überprüft und anlassbezogen überarbeitet. Dies gilt auch für die Alarm- und Ausrückeordnungen von Kommunen.

**4. Werden seitens der Pkw- und Nutzfahrzeughersteller brauchbare, spezifische Informationen über die Fahrzeugtypen bzw. über mögliche toxische Stoffe und Dämpfe, die entstehen können bereitgestellt, die den Feuerwehren bei der Brandbekämpfung eines jeweiligen Modelltyps helfen?**

Seit dem 18. Februar 2024 ist die neue EU-Batterieverordnung (2023/1542) in Kraft getreten, welche die bisherige EU-Richtlinie 2006/66/EG ersetzt. Diese Richtlinie schreibt vor allem neue Kennzeichnungspflichten vor, darunter die Verwendung des digitalen Batteriepasses. Die Nutzung des digitalen Batteriepasses für Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien ist ab dem 18. Februar 2027 für die Inverkehrbringer verpflichtend und enthält wichtige Informationen, vor allem zu Materialzusammensetzung und weiteren sicherheitsrelevanten Informationen, die es ermöglichen, geeignete Brandbekämpfungsmittel und Schutzmaßnahmen zu entwickeln und durch die Feuerwehr einzusetzen.

Die Anweisungen zur manuellen Trennung und Deaktivierung des Hochvoltsystems können dem (digitalen) Rettungsdatenblatt des jeweiligen Fahrzeugtyps entnommen werden. Solche Rettungsdatenblätter enthalten alle einsatzrelevanten Informationen und Gefahren für die Einsatzkräfte und stellen ebenso die verlässlichste Art der Erkennung von Fahrzeugen mit Hochvolt-Komponenten dar.

**5. Inwieweit (bzw. an welchen Wachen) sind die Feuerwehren mit speziellen Abrollbehältern, Löschcontainern, Löschdecken und Löschlanzen ausgestattet?**

Wie bereits in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, obliegt die Ausrüstung ihrer Feuerwehren den niedersächsischen Kommunen. Im Rahmen der kommunalen Hoheit entscheiden diese über die Beschaffung spezieller Ausrüstung. Es gibt derzeit keine Vorgabe zur zentralen Erfassung von derartiger Ausrüstung. Insofern besteht keine landesweite Übersicht.

**6. Besitzen die Feuerwehren die nötige Ausrüstung zur Personenbergung und Brandbekämpfung, wenn durch die E-Batterie die Karosserie eines Fahrzeugs unter Strom steht (bis ca. 800 Volt)?**

Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgestattet und ausgebildet. Dazu gehört auch die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen mit Fahrzeugen mit alternativen Antrieben. In Rettungsdatenblättern sind die Hinweise für die Feuerwehren zur Abschaltung des Hochvoltsystems enthalten, soweit diese nicht durch den Unfall automatisch deaktiviert wurde.

[3] https://www.nlbk.niedersachsen.de/startseite/infothek/infobereich_brandschutz/rechtsgrundlangen_brandschutz/abc_konzept_niedersachsen/abc-konzept-niedersachsen-119836.html

**7. Sind die AAO der Kreise und Gemeinden niedersachsenweit auf dem neuesten Stand?**

Die Aufgabenträger erfüllen die ihnen nach dem NBrandSchG obliegenden gesetzlichen Aufgaben. Dazu zählt auch die Aufgabe, Alarm- und Ausrückeordnungen aufzustellen.

**8. Existieren bei den Feuerwehren oder Landkreisen auch Handlungsvorgaben bei Automobilbränden auf Auto-Güterzügen?[4]**

Die Vorgehensweisen bei der Brandbekämpfung unterscheiden sich bei brennenden Fahrzeugen mit E-Antrieb auf Auto-Güterzügen nicht wesentlich von brennenden E-Fahrzeugen an anderer Stelle. Die durch Arbeiten in Bahnanlagen hinzukommenden Gefahren und sich daraus ergebende Vorgehensweisen sind den örtlichen Feuerwehren bekannt.

**9. Inwieweit berücksichtigen die Gemeinden die Brandgefahr durch E-Auto-Akkus in ihren Feuerwehrbedarfsplanungen bzw. mittels Auflagen für die Grundstückseigentümer und/oder Garagennutzer?**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG können die niedersächsischen Kommunen eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen. Die Aufstellung einer entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr fällt in die alleinige Zuständigkeit der Kommunen. Ebenso obliegt die Auslegung des Bauordnungsrechtes und die Erteilung von Auflagen bei der Errichtung baulicher Anlagen den Kommunen.

**10. Wie weit ist seit der Verabschiedung der Brandschutzgesetz-Novelle (06.11.2024) die Beschaffung von Löschgruppenfahrzeugen für den Katastrophenschutz erfolgt, und welche Schritte hat die Landesregierung hinsichtlich einer verpflichtenden zentralen Feuerwehrbedarfsplanung unternommen?[5]**

Im Jahr 2024 erfolgte ein erstes umfangreiches Verfahren zur Beschaffung von Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz in Niedersachsen (LF-KatS NDS). Mit diesem Verfahren wurden insgesamt 60 LF-KatS NDS beschafft. 30 Fahrzeuge wurden durch das Land beschafft, weitere 30 von Kommunen, für die die Teilnahme am Beschaffungsverfahren des Landes geöffnet wurde.

Ein zweites Beschaffungsverfahren, welches wieder für niedersächsische Kommunen geöffnet sein wird, soll in diesem Jahr beginnen. Das Land plant zunächst 22 Fahrzeuge zu beschaffen. Insgesamt ist eine Beschaffung von 120 LF-KatS NDS angestoßen. Die Brandschutzbedarfsplanung wird seitens des Landes in diesem Jahr initiiert und ist als ein langfristiger Prozess zu sehen.

**11. Wie und mit welchen Verordnungen ist die Bergung ausgebrannter E-Autos und die Dekontamination des Brandumfeldes (Löschwasser) sowie von betroffenen Einsatzkräften und ihrer Ausrüstung geregelt?**

Da Brände von Li-Ionen-Batterien in der Regel auf befestigten Flächen wie z. B. Parkplätzen oder Wertstoffhöfen stattfinden, ist in den meisten Fällen nicht von einer Gefahr für den Boden durch das Eindringen von Löschwasser auszugehen. Sollte dennoch Löschwasser in den Boden eindringen, ist dieser nach den Regelungen des Bodenschutzrechtes zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanieren.

Kontaminiertes Löschwasser gilt als Abwasser und darf laut § 96 Abs.2 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) nur dann in die Kanalisation eingeleiteten werden / gelangen, wenn es nicht schadstoffbelastet ist oder wenn eine entsprechende Vorbehandlung erfolgt. Durch die Zuständigkeit

---

[4] https://www.hessenschau.de/panorama/technischer-defekt-vermutlich-ursache-fuer-autozug-brand-am-bahnhof-butzbach-v5,butzbach-brand-gueterzug-100.html

[5] https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/neue-fahrzeuge-gestarkte-aus-und-fortbildung-bessere-bedingungen-fur-das-ehrenamt-landtag-beschliesst-gesetz-zur-anderung-des-niedersachsischen-brandschutzgesetzes-236954.html

der Gemeinden für die Abwasserbeseitigung können sich neben dem NWG weitere Regelungen aus den kommunalen Abwassersatzungen ergeben.

Kontaminiertes Löschwasser muss fachgerecht entsorgt werden. Eine Einleitung in die Kanalisation darf nur nach Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erfolgen. Auch hier ist nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen gegebenenfalls eine Vorbehandlung erforderlich.

Zur Handhabung etwaiger Kontamination von Feuerwehreinsatzkräften und deren Ausrüstung geben neben Feuerwehrdienstvorschriften, wie z. B. die FwDV 500, auch Informationsblätter der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK-Blätter), Informationen der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) und das ABC-Konzept des Landes Niedersachsen einen Rahmen vor, in dem die kommunalen Feuerwehren ihre Hygienekonzepte ausgestalten und umsetzen. Das grundsätzliche Vorgehen zum Umgang mit etwaiger Kontamination unterscheidet sich kaum von dem nach Gebäudebränden oder Gefahrguteinsätzen.

**12. Wie sind in Niedersachsen der Brandschutz und die Akku-Lagerung für E-Scooter und E-Bikes geregelt, die in Privat- oder Gemeinschaftskellern bzw. in Wohnungen von Einzel- oder Gemeinschaftshäusern untergestellt werden?**

Das Bauordnungsrecht in Niedersachsen enthält derzeit keine speziellen Regelungen zum Brandschutz und zur Akku-Lagerung für E-Scooter und E-Bikes, die in Privat- oder Gemeinschaftskellern bzw. in Wohnungen von Einzel- oder Gemeinschaftshäusern untergestellt werden.

Die Beschränkungen nach § 20 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStplVO) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen sind für E-Scooter und E-Bikes nicht relevant. Die unteren Bauaufsichtsbehörden können aber grundsätzlich nach § 51 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) an Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 NBauO im Einzelfall besondere Anforderungen stellen.

(Verteilt am 29.04.2025)